

DAS NATIONALE INSTITUT FÜR KULTURERBE
TERRITORIALE DENKMALVERWALTUNG IN SYCHROV

BESUCHERORDNUNG FÜR DEN HOF, DIE SÜDTERRASSE UND DEN PARK DES STAATLICHEN SCHLOSSES HRÁDEK U NECHANIC

(NACHSTEHEND „HOF, PARK, SÜDTERRASSE“ BEZEICHNET)

Artikel 1 - ZUGÄNGLICHKEIT DES HOFES, DER SÜDTERRASSE UND DES PARKES

Der Hof, die Südterrasse und der Park sind Teil eines nationalen Kulturdenkmals, das durch das Gesetz Nr. 20/87 Slg. über die staatliche Denkmalpflege in seiner geänderten Fassung geschützt ist.

Artikel 2 - ÖFFNUNGSZEITEN

1. Der Innenhof, die Südterrasse und der Park sind täglich von 6:00 bis 20:00 Uhr geöffnet.
2. Der Zugang zum Hof, zur Südterrasse oder zum Park kann von der Denkmalverwaltung geändert werden, wenn die Betriebs- oder Sicherheitslage dies erfordert. Aus betrieblichen Gründen (Dreharbeiten, kommerzielle Vermietung usw.) können der Hof, die Südterrasse oder der Park für die Öffentlichkeit gesperrt werden.

Artikel 3 - EINTRITTSGELD

1. Der Eintritt in den Hof, den Park und die Südterrasse ist für Besucher frei. Eine Ausnahme kann die Organisation einer kulturellen Veranstaltung sein.
2. Personen unter 15 Jahren ist der Aufenthalt im Hof, auf der Südterrasse und im Park ohne Begleitung eines Erwachsenen nicht gestattet.

Artikel 4 - ORGANISATION DES BESUCHERVERKEHRS

1. Die Besichtigung und der Aufenthalt im Hof, auf der Südterrasse und im Park erfolgt ohne Führung. Besondere Veranstaltungen und Führungen können eine Ausnahme darstellen.

Artikel 5 - SICHERHEIT UND SCHUTZ

1. Es ist verboten:
 - a. Alkohol und andere berauschende oder süchtig machende Substanzen im Hof, auf der Südterrasse und im Park zu konsumieren. Personen, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie betrunken sind oder Drogen oder andere Rauschmittel eingenommen haben, ist das Betreten des Ehrenhofs vollständig untersagt.
 - b. im Innenhof und auf der Südterrasse zu rauchen (einschließlich E-Zigaretten, außer in ausgewiesenen Bereichen), offenes Feuer zu entzünden oder zu benutzen.
 - c. im Hof, auf der Südterrasse und im Park Zigarettenstummel auf den Boden zu werfen, offenes Feuer zu entzünden und zu benutzen.
 - d. im Hof, auf der Südterrasse und im Park Pyrotechnik zu verwenden.
 - e. im Hof, auf der Südterrasse und im Park Waffen zu tragen.
 - f. im Hof, auf der Südterrasse und im Park sich außerhalb der markierten Wege zu bewegen, neue Wege auszutreten, Blumen zu pflücken und zu brechen, Blumen/Blätter von Bäumen und Sträuchern abzureißen, Äste abzubrechen, auf Bäume und Sträucher zu klettern, über und unter Zäune, Mauern und Geländer zu klettern, Wild und Vögel zu jagen oder in irgendeiner Weise die Fauna und Flora, die sich auf dem Gelände des nationalen Kulturdenkmals Hrádek u Nechanic befinden, zu beschädigen oder wegzunehmen.
 - g. Die Einrichtungen auf dem Gelände des nationalen Kulturdenkmals Hrádek u Nechanic in irgendeiner Weise zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen, die Wände, Statuen, Fliesen und Verkleidungen sowie andere natürliche und bauliche Elemente zu beschriften oder zu bemalen.
 - h. in Springbrunnen, Zierteichen und im Schlossteich zu baden.
 - i. die Rasenflächen für Picknicks zu nutzen; die Ausnahme können ausgewiesene Bereiche sein.
 - j. vom Nationalen Institut für Kulturerbe gezüchtete Tiere zu füttern. auf die Behausungen der Tiere zu klettern oder sie auf andere Weise zu stören.
 - k. im Hof, auf der Südterrasse und im Park Kraftfahrzeuge zu fahren und zu parken sowie Verkehrsmittel (z. B. Fahrräder, Scooter usw.) an Mauern anzulehnen oder sie an anderen als den dafür vorgesehenen Stellen abzustellen.
 - l. Plakate, Flugblätter usw. ohne Wissen der Denkmalverwaltung auf dem Gelände des nationalen Kulturdenkmals aufzuhängen oder zu verteilen.
 - m. im Hof, auf der Südterrasse und im Park Müll außerhalb der Mülleimer zu entsorgen; das Gelände in irgendeiner Weise zu verschmutzen.
 - n. im Hof, auf der Südterrasse und im Park zu campen, Ballspiele zu spielen, zu rodeln, Ski zu fahren und Schlittschuh zu laufen.
 - o. im Hof, auf der Südterrasse und im Park mit Drohnen zu fliegen; mögliche Ausnahmen werden von der Schlossverwaltung genehmigt: hradekunechanic@npu.cz.
 - p. im Hof, auf der Südterrasse und im Park Geocaching durchzuführen, „Caches“ abzulegen, eventuelle Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Schlossverwaltung erlaubt: E-Mail-Adresse: hradekunechanic@npu.cz.

- q. im Hof, auf der Südterrasse und im Park die Ruhe, die Ordnung, die Sicherheit und die guten Sitten zu stören, Musik oder andere Tonaufnahmen laut abzuspielen, zu schreien und sich lautstark im Sinne einer Störung anderer Besucher zu äußern.
 - r. im Hof, auf der Südterrasse und im Park das Informationssystem zu berühren oder zu manipulieren.
2. Zum Schutz des Hofes, der Südterrasse und des Parks sowie der Besucher werden ausgewählte Außenbereiche durch ein Kamerasystem mit Aufzeichnung überwacht. Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Website www.npu.cz in der Rubrik Datenschutz.
 3. Bei der Besichtigung und dem Aufenthalt auf dem Hof, der Südterrasse und im Park sollten Besucher besonders auf unebene Wege, verengte Durchgänge oder andere Gefahren achten, die sich aus dem historischen Charakter von dem Hof, der Südterrasse und dem Park ergeben. Die Besucher sind verpflichtet, für ihre Sicherheit, die Sicherheit der Kinder, die sie begleiten, und die Sicherheit der ihnen anvertrauten Personen Sorge zu tragen.

Artikel 6 - ZUGANG ZUM HOF, ZUR SÜDTERRASSE UND ZUM PARK MIT DEM FAHRRAD

1. Besucher auf Fahrrädern, Scootern, Inline-Skates, Skateboards usw. sind in dem Hof, auf der Südterrasse und im Park nicht erlaubt.
2. Für das Abstellen von Fahrrädern und Scootern ist der Besucher verpflichtet, ausschließlich die dazu bestimmten Stellen im Schlosshof zu benutzen.

Artikel 7 - ZUGANG ZUM HOF, AUF DIE SÜDTERRASSE UND ZUM PARK MIT TIEREN

1. Tiere sind im Hof, auf der Südterrasse und im Park unter den folgenden Bedingungen erlaubt:
 - a. Das Tier muss an der Leine geführt werden.
 - b. Der Eigentümer des Tieres oder die Person, die das Tier führt, ist für das Verhalten des Tieres verantwortlich, einschließlich der Schäden, die das Tier am Eigentum des Nationalen Instituts für das Kulturerbe verursacht.
 - c. Die für das Tier verantwortliche Person muss dafür sorgen, dass die Ausscheidungen des Tieres beseitigt werden.
 - d. Der Eintritt des Tieres ist kostenlos.
 - e. Das Reiten auf dem Schlossgelände ist verboten. Ausnahmen werden von der Schlossverwaltung unter folgender E-Mail-Adresse genehmigt: hradekunechanic@npu.cz

Artikel 8 - SPIELELEMENTE IM HOF, AUF DER SÜDTERRASSE UND IM PARK

1. Für die Sicherheit der Kinder bei der Nutzung der Spielelemente sind die Erziehungsberechtigten bzw. die Person, die sie auf das Gelände des nationalen Kulturdenkmals Hrádek u Nechanic begleitet, verantwortlich.

Artikel 9 - FOTOGRAFIEREN UND FILMEN

1. Im Hof, auf der Südterrasse und im Park sind Foto- und Videoaufnahmen für den eigenen Gebrauch erlaubt, wobei die Privatsphäre der anderen Besucher respektiert und geschützt werden muss.
2. Das Fotografieren und Filmen für öffentliche Präsentationen sowie das Fotografieren und Filmen zu kommerziellen Zwecken muss im Voraus schriftlich mit der Denkmalverwaltung vereinbart werden, wobei das Datum des Fotografierens/Filmens und andere Einzelheiten anzugeben sind. Anfragen für Fotoshootings/Filmaufnahmen sind zu richten an: hradekunechanic@npu.cz
3. Für den Fall, dass im Hof, auf der Südterrasse oder im Park eine kulturelle oder andere Veranstaltung für die Öffentlichkeit stattfindet, nimmt der Besucher zur Kenntnis, dass während der Veranstaltung seine Foto- und Videoaufnahmen gemacht werden können. Diese Dokumentation wird ausschließlich zur Wahrung der berechtigten Interessen des Nationalen Instituts für Kulturerbe (auch „NPÚ“ genannt) verwendet, um für die Veranstaltung im Internet, in sozialen Netzwerken, in gedruckten Materialien usw. zu werben, über die Veranstaltung zu informieren. Die Foto-/Videodokumentation dient insbesondere dazu, den Verlauf der Veranstaltung als Ganzes und nicht einzelne Personen festzuhalten. Wenn ein Besucher Einwände dagegen hat, kann er sich an den Veranstalter wenden. Das Nationale Institut für Kulturerbe schützt die erhaltenen persönlichen Daten stets vor Missbrauch und verarbeitet sie im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung. Informationen über den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich Informationen über die Rechte der Besucher, sind auf der Website des Nationalen Instituts für Kulturerbe www.npu.cz unter der Rubrik Datenschutz verfügbar.
4. Der Betrieb von Drohnen ist über dem Gelände und in dem vom Nationalen Institut für Naturgeschichte verwalteten Gebäude untersagt. Eventuelle Ausnahmen werden von der Schlossverwaltung genehmigt: hradekunechanic@npu.cz

Artikel 10 - BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. Das Betreten der Gebäude auf dem Gelände des Nationalen Kulturdenkmals Hrádek u Nechanic (mit Ausnahme der Schlosshauptgebäude) ist für Unbefugte verboten.
2. Das Betreten und Beschädigen des historischen Pools im Park ist verboten.
3. Das Betreten des sogenannten Vorratsgartens und des ehemaligen Gartenbaukomplexes ist verboten.
4. Ab dem 1. Januar 2025 wurde der Betrieb des Golfplatzes auf dem Gebiet des Nationalparks SZ Hrádek u Nechanic eingestellt. Aktivitäten, die mit diesem Spiel verbunden sind (z. B. Bälle schlagen, mit Golfwagen fahren, sich außerhalb der markierten Wege bewegen usw.), sind nicht erlaubt.

Artikel 11 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Besucher können ihr Lob, ihre Kommentare oder Fragen mündlich an die Schlosskasse, schriftlich an die E-Mail hradekunechanic@npu.cz oder telefonisch an +420 495 441 244; oder an das Nationale Institut für Kulturerbe, die territoriale Denkmalverwaltung in Sychrov, richten: bidlasova.lucie@npu.cz.

2. Der Besucher haftet gegenüber dem Nationalen Institut für Kulturerbe oder der Verwaltung des Denkmalobjektes gemäß den geltenden Rechtsvorschriften für Verstöße gegen die Besucherordnung und für Schäden am Eigentum des Denkmalobjektes. Die Haftung der Verwaltung des Denkmalobjektes für Schäden, die Besuchern während ihres Aufenthalts auf dem Gelände des Denkmalobjektes entstehen, richtet sich nach den allgemein geltenden Vorschriften. Das Nationale Institut für Kulturerbe haftet gegenüber Besuchern nicht für Schäden, die durch die Nichteinhaltung der Besucherordnung entstehen.
3. In begründeten Fällen kann der Leiter der Denkmalverwaltung Ausnahmen von der Besuchsordnung des denkmalgeschützten Objekts zulassen.
4. Diese Besucherordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft; die bisherige Besucherordnung wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.